

Beschlussvorlage Gemeinde Bobitz	Vorlage-Nr: VO/GV09/2020-1399 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 30.10.2020 Einreicher: Bürgermeisterin	
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf" Hier: Beschluss über die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	18.11.2020	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Bobitz
Ö	08.12.2020	Gemeindevertretung Bobitz

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz beschließt die Abwägung der im Zuge der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB.
2. Feststellungsbeschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz beschließt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich „Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf“.
3. Die Verwaltung wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beauftragt, die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz zur Genehmigung einzureichen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat am 26.06.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf“ beschlossen. Der Entwurf der FNP-Änderung, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht wurde gebilligt und ein Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Abwägungstabelle behandelt.

Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Nachnutzung der ehemaligen Mülldeponie als Photovoltaik-Freiflächenanlage. Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz vom 30.03.2011 stellt das Plangebiet als Altlastenverdachtsfläche und Fläche für Landwirtschaft dar. Aus diesem Grund ist der Flächennutzungsplan für den entsprechenden Teilbereich zu ändern. Die FNP-Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“.

Geplant ist die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 BauNVO für den Geltungsbereich von rund 2,44 ha Größe. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz trat mit der Bekanntmachung am 30.03.2011 in Kraft. Das Plangebiet wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sowie als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, dargestellt.

Aus der Behördenbeteiligung ergaben sich keine Einwendungen, lediglich ein allgemeiner Hinweis, der zu einer Ergänzung der Begründung führt

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

F-Plan, Begründung, Abwägungsergebnis, Nachtrag Abwägung

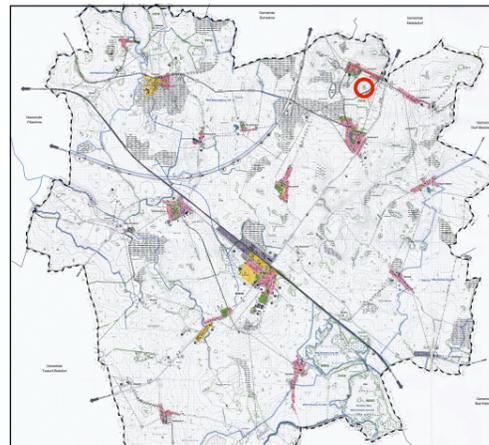
Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



Beabsichtigte FNP-Änderung

M 1:5.000

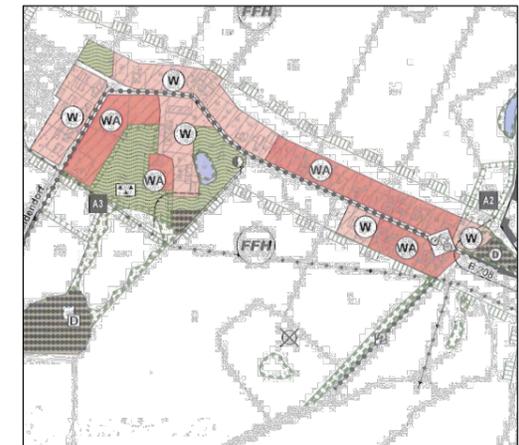
Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen
2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz
 Teilbereich: "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf"



Lage des Teilbereichs



Luftbild (c) 2018 Google (c) 2009 Geobasis-DE/BKG



FNP Bobitz (Stand 30.03.2011) 1:14.000

Planzeichenerklärung

Darstellungen

- Geltungsbereich der 2. Änderung
- Sonstiges Sondergebiet "Photovoltaik - Freiflächenanlage"

Kennzeichnungen / Nachrichtliche Übernahmen

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
- geschützte Biotopie gem. § 20 LNatSchG M-V

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat am 26.06.2018 die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Mäckelbörger Wegweiser" vom 25.07.2018 erfolgt.
 Bobitz, den

.....
 Bürgermeister Siegel

Öffentliche Auslegung
 Der Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand Juli 2020) hat in der Zeit vom 02.09.2020 bis einschließlich 02.10.2020 während der üblichen Dienststunden in der Amtsverwaltung Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurde zusätzlich im Internet unter www.amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de veröffentlicht.
 Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt sowie im Internet.
 Bobitz, den

.....
 Bürgermeister Siegel

Beschluss der Änderung:
 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat am die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz beschlossen und den Erläuterungsbericht durch Beschluss gebilligt.
 Bobitz, den

.....
 Bürgermeister Siegel

Genehmigung:
 Die obere Verwaltungsbehörde hat mit Bescheid vom die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
 Bobitz, den

.....
 Bürgermeister Siegel

Ausfertigung:
 Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz wird hiermit ausgefertigt.
 Bobitz, den

.....
 Bürgermeister Siegel

Bekanntmachung:
 Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am wirksam.
 Bobitz, den

.....
 Bürgermeister Siegel

Amt Mecklenburg – Bad Kleinen
Gemeinde Bobitz

Begründung

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bobitz

für den Teilbereich
"Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf"

Stand

Satzung, Dezember 2020

Auftraggeber

Amt Dorf Mecklenburg / Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23971 Dorf Mecklenburg

Auftragnehmer

Plan-Faktur
Ralf Rudolf & Dennis Grütters GbR
Glogauer Str. 20
10999 Berlin

Inhalt

Teil I	Begründung	
1	Grundlagen	
1.1	Anlass und Erforderlichkeit	3
1.2	Geltungsbereich der 1. Änderung.....	3
1.3	Rechtsgrundlagen	3
2	Planerische Ausgangssituation	
2.1	Bestand	4
2.2	Übergeordnete Planungsziele.....	4
2.3	Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplans.....	4
3	Inhalt	
3.1	Planerische Überlegungen	5
3.2	Art und Umfang der Änderung	5
3.3	Begründung der Änderung.....	6
4	Nachrichtliche Übernahmen	
4.1	Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht.....	6
4.2	Denkmalschutz.....	6
4.3	Kampfmittelbelastung und Altlasten.....	7
5	Verfahren	8
Teil II	Umweltbericht	
1	Sachlage.....	9
2	Aussagen übergeordneter Planungen	9
3	Landschaftsplanerische Beurteilung des Änderungsbereichs	10
4	Landschaftsplanerische Maßnahmen.....	13
5	Eingriffsregelung.....	15
6	Fazit.....	17

Teil I: Begründung

1 Grundlagen

1.1 Anlass und Erforderlichkeit

Die Gemeinde Bobitz beabsichtigt, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan für den Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf" zu ändern. Die 2. Änderung des FNP wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB, zeitgleich zum Bebauungsplanverfahren Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ durchgeführt.

Die FNP-Änderung sollte im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, die Grundzüge der Planung werden nicht berührt: im Zusammenhang mit der gesamtgemeindlichen Entwicklung, die der FNP darstellt, ist die Auswirkung der FNP-Änderung von Fläche für Landwirtschaft / Deponie zu SO Photovoltaik nur als geringfügig anzusehen.

Aufgrund von Planänderungen wird der Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ erneut ausgelegt (Fassung des 2. Entwurfs von Juli 2020); in diesem Zuge wird die Änderung des FNP erneut ausgelegt und erfüllt damit die Voraussetzung des Regelverfahrens.

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flächen einer ehemaligen Deponie südlich der Ortslage von Lutterstorf.

Geplant ist die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ nach § 11 BauNVO für den Geltungsbereich von rund 2,44 ha Größe. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz trat mit der Bekanntmachung am 30.03.2011 in Kraft. Das Plangebiet wird als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen sowie als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, dargestellt. Der zentrale Bereich des Plangebiets wird als geschütztes Biotop nachrichtlich dargestellt. Es handelt sich dabei um ein Feldgehölz.

Damit der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann, muss dieser in einem Teilbereich geändert werden.

1.2 Geltungsbereich der 2. Änderung

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um Flächen einer ehemaligen Deponie südlich der Ortslage Lutterstorf, die im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ausgewiesen werden sollen. Der Änderungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von rund 2,44 ha und umfasst das Flurstück 12/2 der Flur 1 in der Gemarkung Lutterstorf. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers der geplanten PV-Freiflächenanlage.

1.3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf" und der Begründung sind:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

2 Planerische Ausgangssituation

2.1 Bestand

Der Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf" der 2. Änderung des Flächennutzungsplan Bobitz befindet sich südlich der Ortslage Lutterstorf im Norden des Gemeindegebiets von Bobitz. Der Geltungsbereich umfasst die Flächen einer ehemaligen und zu großen Teilen abgedeckten Mülldeponie. Südlich grenzt ein Feldweg an das Plangebiet, der nach Lutterstorf führt. Darüber hinaus wird das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umringt.

Die Flächen stellen sich als artenarme Ruderalflächen mit Aufwuchs von Schlehengebüsch dar. Im zentralen Bereich befindet sich ein Feldgehölz aus Silberweiden. Bei der ehemaligen Deponie handelt es sich um eine stark vorbelastete anthropogen überformte Fläche inmitten einer intensiv bewirtschafteten Ackerflur.

2.2 Übergeordnete Planungsziele

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2016 heißt es unter 5.3 Energie:

„(2) ... Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses angewendet werden können. ...

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.... Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilternetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieanschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.“

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg heißt es unter 6.5 Energie:

(5) Für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.

2.3 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan und Landschaftsplan für die Gemeinde Bobitz liegt mit Genehmigungsstand vom 15.02.2011 vor. Der Flächennutzungsplan ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Bobitz am 30.03.2011 in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz stellt das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dar. Zusätzlich erfolgt eine nachrichtliche Darstellung des Deponiestandes als Fläche, dessen Boden mit

erheblich umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (Altlastenverdachtsfläche) sowie als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V für einen zentral gelegenen Teilbereich.

3. Inhalt

3.1 Planerische Überlegungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren verfolgt die Gemeinde Bobitz das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Außenbereich nach § 35 BauGB zu schaffen.

Der Vorhabenträger, die Greenvest Solar GmbH, ist Eigentümer des Flurstücks 12/2 der Flur 1 in der Gemarkung Lutterstorf. Er plant auf der ehemaligen Deponie mit einer Fläche von rund 2,44 ha die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die Anlage soll in starrer Ausführung errichtet werden. Die Module werden in Modulreihen angeordnet. Die Verlegung der Kabel erfolgt innerhalb der Aufständering, lediglich für die Leitungsführung zum Trafo und zur Übergabestation werden Kabelkanäle erforderlich. Die Solarmodule werden an das Gelände angepasst und mit einer Neigung von bis zu 25° auf der Unterkonstruktion montiert. Diese wird mittels einer aufgestellten Unterkonstruktion auf der Deponieabdeckung fixiert und sorgt für eine minimale Versiegelung des Bodens. Für den Betrieb der Anlage werden Stringwechselrichter verwendet, die direkt an die Unterkonstruktion der PV-Module montiert werden; separate Wechselrichter als Bauwerke sind für den Betrieb der Anlage nicht erforderlich. Der Ort der Übergabestation in das Stromnetz der Avacon wurde seitens des Vorhabenträgers abgefragt und bestätigt.

Die gesamte Anlage muss aufgrund der Gefahren durch die elektrische Spannung komplett umzäunt sein. Der Zaun wird mit einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm errichtet, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Alternativenprüfung

Die Standortfindung erfolgte nach den Kriterien des gültigen EEG (2017) zur Vergütung von Photovoltaikfreiflächenanlagen. Die möglichen Flächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind damit stark limitiert. Im vorliegenden Fall ist das entscheidende Kriterium die Konversionsfläche. Somit besteht auch im Ergebnis einer Alternativenprüfung kein Zweifel daran, dass der Vorhabenstandort ausdrücklich sehr gut für die Errichtung eines Solarparks geeignet ist. Zu begründen ist dieser Sachverhalt zusätzlich mit der fehlenden Nutzungskonkurrenz.

3.2 Art und Umfang der Änderung

Für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Deckblattverfahren angewendet. Der Änderungsbereich wird auf einem Datenblatt dargestellt und kurz erläutert. Im rechten oberen Bereich der Seite finden sich je drei Übersichten mit der Lage im Stadtgebiet, einer Luftbildaufnahme sowie einem Planausschnitt mit der Darstellung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans. Im linken Seitenbereich wird die geplante Änderung für den Teilbereich des FNP dargestellt.

Das gesamte bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Plangebiet von rund 2,44 ha wird nun entsprechend der geplanten Nutzung als Sonderbaufläche „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt. Die Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht der geplanten Ausweisung im Bebauungsplan. Die vorgesehenen privaten Grünflächen sind hinsichtlich der Flächennutzung als auch der Flächengröße untergeordnet und werden in die Darstellungen des FNP nicht übernommen.

Die nachrichtlichen Darstellungen als Fläche mit Bodenbelastungen sowie des geschützten Biotops bleiben erhalten.

Tab. 1: Flächengrößen

Art der Nutzung	Bisherige Flächengröße	Zukünftige Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, § 11 BauNVO	0 ha	2,44 ha
Fläche für die Landwirtschaft	2,44 ha	0 ha
Gesamt	2,44 ha	2,44 ha

3.3 Begründung der Änderung

Innerhalb des Änderungsbereichs ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Da sich das Vorhaben im Außenbereich befindet und nicht zu den im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegierten Vorhaben zählt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Die geplante Nutzungsausweisung widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Dieser muss zur Einhaltung des „Entwicklungsgebots“ nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB für den entsprechenden Teilbereich geändert werden. Die Darstellung im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO erfolgt entsprechend der Ausweisung im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO.

4 Nachrichtliche Übernahmen

4.1 Schutzgebiete / Schutzobjekte nach Naturschutzrecht

Schutzgebiete nach EU-Recht

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes "Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg" (EU-Nummer DE 2134-301). Eine FFH-Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der NATURA-2000-Gebiete auszuschließen ist.

Schutzgebiete / Schutzobjekte nach Landesrecht

Von der Planung sind weder Naturschutz- noch Landschaftsschutzgebiete betroffen. Im Plangebiet sind keine Flächennaturdenkmale, Geschützten Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale vorhanden.

Biotopschutz

Innerhalb des Änderungsbereichs zum FNP befindet sich ein gemäß § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop. In einem im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellten Fachgutachtens wurde das Biotop als Silberweiden-Bestand mit Schlehen und Weißdorn kartiert. Bei der unteren Naturschutzbehörde wurde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt. Dieser wurde mit Bescheid vom 19.02.2019 entsprochen (Aktenzeichen 63/66.4.1.314.18.10).

Das gesetzlich geschützte Biotop ist bereits im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bobitz nachrichtlich dargestellt und verbleibt in der Änderungsfassung.

4.2 Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich keine Einzeldenkmale oder Bodendenkmale.

Sollten im Zuge von Erdarbeiten unvermutet Bodendenkmale (z.B. Scherben, Knochen, Stein- und

Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V). Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Nach Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde kann die Verpflichtung zur Erhaltung verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

4.3 Kampfmittelbelastung und Altlasten

Zur Abschätzung, ob sich innerhalb des Geltungsbereiches Kampfmittel befinden können, wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern um Stellungnahme gebeten. Aus Sicht des Munitionsbergungsdienstes besteht kein Erkundungs- oder Handlungsbedarf.

Hinweis des Landesamtes: Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen.

Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

Die Deponie wurde bezüglich der Oberflächenabdichtung untersucht. Der Landkreis Nordwestmecklenburg schreibt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wie folgt: Nach dem vorgelegten Bericht wurden geringere Grundwasserbelastungen als 1990 ermittelt. Bor wurde 1990 nicht untersucht und liegt mit 470 und 410 µg/l etwa 2,5-mal höher als der GFS (Geringfügigkeitsschwellenwert 2015) von 180 µg/l. Dies ist bei einer Altablagerung ein zu erwartender Konzentrationsbereich und unterhalb des Grenzwertes nach TrinkwV von 1000 µg/l. Im oberflächennahen Boden wurden erhöhte TOC-Gehalte ermittelt, die auf organische Bestandteile zurückgeführt werden. Dies ist bei einer oberflächennahen Umlagerung unbedenklich. Im Bereich des nordöstlichen Hanges wurden in der Mischprobe 1 erhöhte Sulfatgehalte ermittelt. Umlagerungen sollen daher auf die Teilflächen IV, V, VI "Hang" beschränkt werden. Die Ergebnisse zeigten keine weiteren erheblichen Belastungen der Oberflächenabdeckung.

5 Verfahren

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB). Mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden (§ 8 (3) BauGB). Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr.1 4 "Photovoltaik Bobitz".

Tab. 2: Übersicht

26.06.2018	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Mit Schreiben vom 22.01.2019	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der Fassung von Oktober 2018
07.02.2019 bis einschließlich 08.03.2019	Beteiligung der Öffentlichkeit durch Offenlegung der Planung in der Fassung von Oktober 2018
Mit Schreiben vom 24.08.2020	Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange in der Fassung von Juli 2020
02.09.2020 bis einschließlich 02.10.2020	Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit durch Offenlegung der Planung in der Fassung von Juli 2020
	Behandlung der in den Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/ Abwägung
	Genehmigung

Teil II: Umweltbericht

1. Sachlage

Das ca. 2,44 ha große Plangebiet liegt südlich des Ortsteils Lutterstorf der Gemeinde Bobitz. Das Plangebiet ist eine ehemalige Mülldeponie. Die Planung sieht vor, auf dem Gelände eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Entsprechend der voraussichtlichen Überdeckung der Baufläche mit Solarmodulen wurde eine GRZ von 0,5 ohne zulässige Überschreitungsmöglichkeit festgesetzt.

Mit der Realisierung des B-Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiederingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transport der Module und anschließender Einlagerung sowie durch Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung,
3. Gehölzbeseitigungen.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. Flächenversiegelung durch Trafostationen, ca. 15 qm.
2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Aufbau eines maximal 2,0 m hohen transparenten Zaunes sowie durch max. 4,0 m hohe Solarmodultische und Trafogebäude.
3. Änderung der floristischen Ausstattung der vorhandenen Vegetation durch Schaffung verschatteter und besonnerter sowie niederschlagsbenachteiligter Flächen zwischen und unter den Modulen.
4. Barriereeffekte sind in Bezug auf größere Säugetierarten möglich.
5. Eine Verscheuchung der Vögel des Offenlandes und rastender Vogelarten vom Aufstellbereich sowie von den umgebenden Offenlandflächen durch Silhouetteneffekte (Wahrnehmbarkeit der Belegung der Fläche durch Module) ist aufgrund der fehlenden Rastplatzfunktion der Fläche unwahrscheinlich.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. Durch Wartungsarbeiten verursachte geringe Geräusche
2. Die von Solaranlagen ausgehenden Strahlungen liegen weit unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für Menschen. Auch die Wärmeentwicklung an Solarmodulen ist im Vergleich zu anderen dunklen Oberflächen wie z.B. Asphalt oder Dachflächen nicht überdurchschnittlich.

2. Aussagen übergeordneter Planungen

Folgende Planwerke wurden bei den Ausführungen berücksichtigt:

Die erste Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes Westmecklenburg von September 2008 ist zu berücksichtigen. Der LRP stellt die Grundzüge der Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landkreis

dar. Dabei sind für die Planfläche keine flächenscharfen und grundstücksgenauen Entwicklungsziele aus dem Planwerk ablesbar.

Das Vorhaben liegt im südlichen Bereich des FFH-Gebietes.

Betroffener Lebensraum nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Anteil an der Gesamtfläche: 3%, Größe im FFH-Gebiet: 24 ha

Verteilung der Lebensraumklassen: Binnengewässer 4%, Geröll- und Schutthalden 1%, Ackerland 67%, Trockenrasen 3%.

Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind: Rotbauchunke, Kammmolch, Bauchige Windelschnecke, Schmale Windelschnecke.

Gebietsmerkmale: Zahlreiche Kleingewässer prägen diese stark reliefierte Ackerlandschaft in der kuppigigen Endmoräne bei Dorf Mecklenburg, die bedeutende Lebensräume für die Rotbauchunke und den Kammmolch sind.

Für das FFH-Gebiet liegt seit dem 24.09.2018 ein Managementplan im Entwurf vor (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg). Für das Plangebiet wurden keine Maßnahmen vorgeschlagen.

3. Landschaftsplanerische Beurteilung des Änderungsbereiches

Schutzgüter von Natur und Landschaft

Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Zur Bewertung des Schutzgutes Fläche ist bereits aktuelle eine Inanspruchnahme festzustellen (Altablagerung); ackerbauliche Nutzungen werden für die Entwicklung nicht in Anspruch genommen.

Vorliegend handelt es sich um eine Konversionsfläche mit anschließender Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Entwicklungsspielraum findet hauptsächlich auf der Fläche statt.

Schutzgut Mensch

Das Vorhaben liegt südlich von Lutterstorf. Das Vorhaben liegt nicht im Wirkkreis eines störfallanfälligen Gewerbes. Etwa 350 m östlich verläuft die Bundesstraße 208 Metelsdorf - Bad Oldesloe. Das Plangebiet ist über einen Feldweg erreichbar.

Das Plangebiet, als stillgelegte Deponie, hat aufgrund der erkennbaren vorangegangenen Nutzung sowie fehlender naturräumlicher Strukturen keine Bedeutung für die Erholung.

Biotoptypen / Flora

Der Planungsraum umfasst einen ausgedehnten Landreitgrasbeständen (*Calamagrostis epigejos*), der ehemals als Deponie genutzt wurde. Diese Flächen werden dem Biotoptyp Ruderale Staudenfluren (RHU) zugeordnet.

Der Planungsraum unterliegt mit Ausnahme der nördlichen und östlichen Randbereiche keiner landwirtschaftlichen Nutzung, die angrenzende Flächen unterliegen der intensiven ackerbaulichen Nutzung (ACL). Innerhalb des Planungsraums befinden sich einige Gebüsche und ein Silberweidenbestand (BFX). Dieser Weidenbestand weist kein ausreichendes Dickenwachstum für die Anlage von

Baumhöhlen auf. Auch die Verzweigungsstruktur der Kronenbereiche für die Anlage von Nestern gebüsch- oder baumbrütender Arten ist wenig geeignet.

Der Gehölzbestand ist aufgrund seiner Ausprägung als Feldgehölz ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop. Die Ausprägung ist untypisch, da weder ein Waldinnenklima noch ein stabiler Saum ausgebildet sind. Zudem ist die Krautschicht artenarm und setzt sich großenteils aus wenigen Ruderalarten zusammen.

Einzige Zuwegung zum Planungsraum ist ein kleiner Stichweg, der auf die ehemalige Deponie führt. Im Plangebiet werden 6 Einzelbäume (2 Eichen, 1 Ahorn, 3 Weiden) mit Stammumfängen von je 60 cm überplant.

Fauna

Zum besonderen Artenschutz liegt ein Gutachten vor, es ist Teil der Planungsunterlagen. Die zusammenfassende Bewertung der artenschutzrechtlicher Belange wird hier aus dem Gutachten zitiert (Dipl.-Biol. Frank W. Henning); die Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten:

Da kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt ist, müssen die Voraussetzungen für die Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG nicht geprüft werden. Die behandelten Arten werden zusammengefasst dargestellt.

Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist kein Nachweis zu erbringen, dass es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt.

Wahrung des Erhaltungszustandes

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde keine Pflanzenart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen oder als potenziell vorkommend eingestuft.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wird keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gem. § 44 (1) relevant geschädigt oder gestört. Anlagebedingte Verluste von Lebensraumstrukturen entstehen nicht, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität somit gewahrt wird. Mögliche Verbotstatbestände werden durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet der geplanten Freiland-PV-Anlage wird unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsstrategien keine Vogelart gem. §44 (1) relevant geschädigt oder gestört.

Zerstörung von Biotopen weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Seit dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 ist eine Prüfung der Betroffenheit rein national streng geschützter Arten nicht mehr erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme Tagfalter und Nachtfalter (Übernahme aus dem Artengutachten)

Es soll dafür Sorge getragen werden, dass ein ausreichender Anteil der nicht bebauten Fläche mit Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer ausgestattet ist. Zu diesen Futterpflanzen zählen nach Ebert (1994): Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), Rosmarin-Weidenröschen (*Epilobium dodonaei*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Kleinblütiges Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), Vierkantiges Weidenröschen (*Epilobium tetragonum*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*). Die Ansaat ist durch die Verwendung geeigneter Saatmischungen sicherzustellen. Die Mahd sollte nach der Fruchtphase der Weidenröschen und Nachtkerzen erfolgen, um auch für das Folgejahr die Aussaat sicher gestellt zu haben. Durch die Umsetzung dieser Maßnahme lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

Boden

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes, unter der stillgelegten Deponie, besteht aus sickerwasserbestimmten Sanden. Das Kartenportal des LUNG weist für das Plangebiet Bodenfunktionen geringer Schutzwürdigkeit aus.

Wasser

Im Plangebiet liegen keine Oberflächengewässer. Der Grundwasserflurabstand liegt bei über 10 Metern. Die Deponie ist aufgrund des sandigen Deckungssubstrates vor eindringenden Schadstoffen vermutlich nicht geschützt. Daher sind bauliche Maßnahmen erforderlich.

Klima / Luft

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsarmut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die großräumigen Ackerflächen geprägt, die als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren. Die Gehölze im Bereich des Feldweges üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus.

Landschaftsbild/ Kulturgüter

Der Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg beschreibt die naturräumliche Gliederung wie folgt:

Das Ostseeküstenland (1) umfasst den Küstensaum mit seinem unmittelbaren Hinterland. Die Landschaftszone ist durch besondere geomorphologische und hydrologische Verhältnisse infolge der Küstenausgleichsprozesse im unmittelbaren Grenzraum zwischen Land und Meer und durch den ausgleichenden Klimaeinfluss der Ostsee geprägt. Der Klimaeinfluss der Ostsee reicht je nach Oberflächenform im Küstenbereich unterschiedlich weit landeinwärts und bildet die Basis für die landseitige Abgrenzung dieser Landschaftszone. In der Planungsregion ist dem Küstensaum die Insel Poel vorgelagert. Die zugehörige Großlandschaft ist in der Planungsregion das

- Nordwestliche Hügelland (10)

Die durchschnittlich 60 bis 80 m hohen Höhenrücken der Inneren und Äußeren Hauptendmoräne (Pommersches Stadium und Frankfurter Eisrandlage) der Landschaftszone Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte (4) umschließen Sandergebiete mit zahlreichen Seen. Mit Höhenniveaus von 60 bis 80 Meter über dem Meeresspiegel bildet die Landschaftszone die Hauptwasserscheide zwischen Nordsee (Elbe) und Ostsee und weist eine Vielzahl von Binnen-Einzugsgebieten sowie Quellgebiete vieler Flüsse auf. Auf den Sanderflächen stocken die größten Waldgebiete des Landes; die Endmoränen weisen vielfach Laub- und Laubmischwälder auf.

Das Plangebiet liegt in der Landschaftseinheit 102 (Wismarer Land und Insel Poel).

Der Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg weist dem Untersuchungsgebiet eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit bzgl. de Landschaftsbild zu. Das Plangebiet selbst ist eine stillgelegte Deponie ohne besonderen Landschaftswert. Der Bewuchs wird von Landreitgras dominiert. Das Gelände ist nur von Süden einsehbar; hier ist keine Siedlungsfläche vorhanden.

Über das Vorkommen von Kulturgütern auf der Vorhabenfläche liegen keine Angaben vor.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken vorhandene Bäume und Sträucher durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten faunistischen Arten einen Lebensraum. Die vorhergehende Nutzung als Deponie beeinträchtigt das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und die Habitatfunktion.

Konflikte

Mensch

Die vorgesehene Entwicklung der Fläche zur Freiflächen-Photovoltaikanlage verursacht keine Erhöhung von Lärm- und Geruchsimmissionen. Die geringe Erholungsfunktion des Plangebietes bleibt bestehen.

Im 100 m Umkreis zu den geplanten Modulen befinden sich keine Gebäude die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen zu Wohn- oder Gewerbezwecken dienen. Eine Beeinträchtigung der Umgebung durch Reflexionen seitens der Solaranlage ist nicht zu befürchten. Auch die elektrischen Strahlungen der Wechselrichter liegen weit unterhalb der zulässigen Grenzwerte. Die Materialien werden nach Ende der Laufzeit der geplanten Solaranlage, abgebaut und umweltgerecht verwendet oder entsorgt.

Die Anlage liegt in einem Talkessel, was die Sichtbarkeit in die Umgebung einschränkt.

Flora

Die geplante Anlage überdeckt maximal 50% des vorhandenen Geländes; Biotopstrukturen bleiben erhalten. Die bestehenden artenarmen Ruderalflächen werden in Form extensiven Grünlandes aufgewertet. Fällungen von sechs nicht geschützten Bäumen mit Stammumfängen von je knapp 60 cm werden durch Anpflanzungen im Plangebiet ausgeglichen. Die nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäume am Weg werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Fauna

Es sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Konflikte erkennbar.

Klima

Die vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage hat aufgrund äußerst geringer Immissionen und Eingriffe in den vorhandenen Grünbestand keinen Einfluss auf die Klimafunktion des Plangebietes und seiner Umgebung. Das Vorhaben gilt als eine klimagünstige Option der Energiegewinnung.

Boden/ Wasser

Nur der Trafo verursacht eine geringe Versiegelung. Beim Betrieb der Anlage fallen keine Verunreinigungen an. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser sind weitgehend ausgeschlossen.

Landschaftsbild / Kulturgüter

Die Beseitigung von Bäumen zieht geringe Strukturverluste innerhalb des Landschaftsraumes nach sich. Die bis 4 m hohen Solarmodultische werden die technische Ausbildung verstärken und ihre Oberflächenstruktur je nach subjektiver Auffassung positiv bzw. negativ verändern. Das Plangebiet ist jedoch bereits durch die vorhandene Deponie vorbelastet; es erfolgt damit auch keine Zerschneidung von Landschaftsräumen da eine erhebliche Vorbelastung durch die vorhandene Deponie besteht. Weiterhin liegt die Deponie in einer Senke und ist kaum von der Umgebung einsehbar. Zusätzlich wird der Rand der Solaranlage begrünt und damit die Sichtbarkeit reduziert. Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern ist mit derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und / oder Katastrophen

Die geplante Anlage ist nicht störfallanfällig. Erhebliche Umweltgefahren, schwerwiegende Unfälle (Katastrophen) sind mit Realisierung des Vorhabens und dessen Betrieb nicht zu erwarten. Gefährliche Stoffe im Sinne des Anhangs I der 12. BImSchV (Störfallverordnung) werden nicht gelagert.

Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projekts

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gelände als abgedeckte Mülldeponie bestehen bleiben und weiterhin eine Ablagefläche für unrechtmäßig entsorgten Müll bieten. Bei weiter fehlender Mahd

würde das Gelände verbuschen und ein Feldgehölz bilden. Es entstünde ein Habitat für gehölzbewohnende Arten. Ein besonderer Erlebniswert für den Menschen würde sich nicht ergeben. Gefährdungen durch Schadstoffe für Mensch und Tier bleiben bestehen.

Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Alle Schutzgüter stehen in engem Zusammenhang zueinander. Die unversiegelten Flächen mit Bewuchs schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken Gehölze durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter der Voraussetzung der Verwirklichung des Vorhabens und seiner bereits bestehenden Vorprägung sind der Standort der Planung sowie die Art und das Maß der Flächenbeanspruchung unvermeidlich. Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

4. Landschaftspflegerische Maßnahmen

Bei Umsetzung der Planung kommt es zu geringen Gehölzverlusten und zur Überdeckung von Ruderalflächen. Diese Eingriffe sind durch unten aufgeführte Maßnahmen abzumildern und zu kompensieren.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V1: Tagfalter und Nachtfalter (Übernahme aus dem Artengutachten)

Um sicher zu stellen, dass dies auch bei Nutzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Freiflächen-Photovoltaik-Anlage der Fall ist, soll dafür Sorge getragen werden, dass ein ausreichender Anteil der nicht bebauten Fläche mit Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer ausgestattet ist. Zu diesen Futterpflanzen zählen nach Ebert (1994): Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), Rosmarin-Weidenröschen (*Epilobium dodonaei*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Kleinblütiges Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), Vierkantiges Weidenröschen (*Epilobium tetragonum*), Weidenröschen (*Epilobium spec.*). Die Ansaat ist durch die Verwendung geeigneter Saadmischungen sicherzustellen. Die Mahd sollte nach der Fruchtphase der Weidenröschen und Nachtkerzen erfolgen, um auch für das Folgejahr die Aussaat sicher gestellt zu haben. Durch die Umsetzung dieser Maßnahme lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

V2: Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Modulunter-, Rand- und Zwischenflächen ein- bis zweimal jährlich außerhalb der Brutzeit gemäht.

V3: Das unbelastete Oberflächenwasser wird versickert.

Um Eingriffe in die Schutzgüter zu vermeiden und zu mindern werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes grünordnerische Festsetzungen getroffen.

M 1 Erhalt und Entwicklung von extensiv genutztem Grünland (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die mit M 1 gekennzeichneten Flächen unter und zwischen den Solarmodulreihen sind offen zu lassen, die Flächen sollen sich durch natürliche Sukzession unter Einhaltung eines zeitlichen Mahdregimes entwickeln.

Hinweise: Zum Schutz bodenbrütender Vögel ist eine höchstens zweimalige Mahd pro Jahr außerhalb der Fortpflanzungszeit (nicht zwischen dem 15. März und 15. August) mit anschließender Beräumung des Mähguts durchzuführen. Eine zusätzliche Mahd kann auch innerhalb des Zeitraumes zwischen 15. März und 15. August erfolgen, wenn dies wegen drohender Verschattung der PV-Anlage oder aus

Brandschutzgründen zwingend erforderlich ist. Die Flächen werden nicht gedüngt, der Einsatz von Herbiziden oder Pestiziden ist verboten.

Es soll dafür Sorge getragen werden, dass ein ausreichender Anteil der nicht bebauten Fläche mit Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer ausgestattet ist. Die Ansaat ist durch die Verwendung geeigneter Saatmischungen sicherzustellen. Die Mahd sollte nach der Fruchtphase der Weidenröschen und Nachtkerzen erfolgen, um auch für das Folgejahr die Aussaat sicher gestellt zu haben. Durch die Umsetzung dieser Maßnahme lassen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für diese Artengruppe ausschließen.

M 2 Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: Erhalt eines Feldgehölzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die mit M 2 gekennzeichnete Fläche ist als Feldgehölz zu erhalten.

M 3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Anlagen von Feldhecken (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die mit M 3 gekennzeichneten Flächen sind mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern der Pflanzliste (60-100, 3-triebzig), mindestens dreireihig, anzulegen. Als Ausgleich für Baumverluste innerhalb des Sondergebietes sind 6 Stieleichen in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 bis 18 cm gemäß Planzeichnung zu pflanzen. Im Bereich der Einfahrt ist eine unversiegelte Aufstellfläche für die Feuerwehr zulässig.

Es erfolgt keine wirtschaftliche Nutzung des Feldgehölz. Die für die Anerkennung als Maßnahme notwendigen Vorgaben entsprechen dem Maßnahmenkatalog 2.21 der HzE 2018.

Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Die Bäume sind mittels Dreibock zu sichern. Es ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von 5 Jahren vorzusehen. In dieser Zeit ist eine Bewässerung des Baumes sowie ein Instandsetzen der Verankerung zu gewährleisten. Die Verankerung ist nach dem 5. Standjahr zu entfernen.

Pflanzliste für die Hecke

Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Euonymus europaea	Europäisches Pfaffenhütchen
Genista tinctoria	Färberginster
Prunus spinosa	Schwarzdorn, Schlehe
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Rosa canina agg.	Artengruppe Hunds-Rose
Rosa corymbifera agg.	Artengruppe Hecken-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Kompensationsmaßnahmen

1. Die Maßnahme M 3 ist eine Kompensationsmaßnahme. Die nördlichen und östlichen Teile des Plangebietes sind vorwiegend Ackerflächen und werden durch die Anlage von Gehölzpflanzungen aufgewertet. Im Bereich des Südhanges der Deponie bleibt das vorhandene Feldgehölz erhalten; die restlichen Flächen werden durch die Anlage von Gehölzpflanzungen aufgewertet. Am südlichen Weg kann im Bedarfsfall eine unversiegelte Aufstellfläche für die Feuerwehr vorgehalten werden; diese wird in der Bilanzierung des Eingriffs-/Ausgleichs berücksichtigt.

2. Die Baumverluste werden im Plangebiet nach der nördlichen Plangebietsgrenze ausgeglichen. Es sind 6 Bäume zu pflanzen (genauere Angaben im folgenden Kapitel).

3. Der flächige Kompensationsbedarf kann nicht vollständig durch Maßnahmen innerhalb des B-Plan-Gebietes gedeckt werden. Überschüssiger Kompensationsbedarf ist durch Auflösung von 35.903,15 Ökopunkten oder Maßnahmen im Landschaftsraum zu begleichen. Der Vorhabenträger hat einen Vorvertrag zur Reservierung der Ökopunkte abgeschlossen.

5. Eingriffsregelung

Der flächige Kompensationsbedarf kann nicht vollständig durch Maßnahmen innerhalb des B-Plan-Gebietes gedeckt werden. Überschüssiger Kompensationsbedarf ist durch Auflösung von **35.903,15** Ökopunkten oder Maßnahmen im Landschaftsraum zu begleichen.

Der Vorhabenträger hat einen Vorvertrag zur Reservierung der Ökopunkte abgeschlossen.

Ermittlung des Ausgleiches für Baumfällungen

Der Ausgleich für die Baumfällungen erfolgt nach Baumschutzkompensationserlass, der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007. Hiernach sind Fällungen von Bäumen von 50 cm - 150 cm Stammumfang mit 1:1 auszugleichen.

Die Bäume liegen innerhalb der Modulflächen. Es handelt sich bei den Bäumen um mittelfristig regenerierbare Exemplare, die keine bedeutende Funktion für das Landschaftsbild ausüben oder eine herausragende ökologische Funktion aufweisen. Im Umfeld sind ausreichend Gehölze vorhanden, die bis zum Auswachsen der Ersatzbäume die verlustig gehenden ökologischen Funktionen übernehmen werden. Als Ersatz für den Verlust von Einzelbäumen sind 6 Stieleichen in der Qualität Hochstamm; 3 x verpflanzt; Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m sowie einen Dreibock. Es ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Zeitraum von 5 Jahren vorzusehen. In dieser Zeit ist eine Bewässerung des Baumes sowie ein Instandsetzen der Verankerung zu gewährleisten. Die Verankerung ist nach dem 5. Standjahr zu entfernen.

Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

Biotopschutz nach § 20 Absatz 1 NatSchAG M-V

Zum Wert des Biotops wurde ein Fachgutachten in Auftrag gegeben. Demnach handelt es sich bei der Fläche um einen Silberweiden-Bestand mit Schlehen und Weißdorn. Der Gehölzbestand ist aufgrund seiner Ausprägung als Feldgehölz ein nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop. Die Ausprägung ist untypisch, da weder ein Waldinnenklima noch ein stabiler Saum ausgebildet sind. Zudem ist die Krautschicht artenarm und setzt sich großenteils aus wenigen Ruderalarten zusammen. Bei der Eingriffsregelung wurde die Wertstufe 2 angesetzt und die Fläche in der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt. In Betrachtung aller Schutzgüter von Natur und Landschaft und in Hinblick auf die Lage der Deponie in einem FFH-Gebiet ist zumindest auch von den positiven Wirkungen der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Grundwasser und Mensch auszugehen. Mit der Maßnahme „M3“ werden im Plangebiet neue Gehölzstrukturen angelegt. Die Boden-Überdeckung erfolgt damit aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls (Ausnahmetatbestand im § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V).

Bei der unteren Naturschutzbehörde wurde ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG gestellt. Dieser wurde mit Bescheid vom 19.02.2019 entsprochen (Aktenzeichen 63/66.4.1.314.18.10).

6. Fazit

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten. Vom Eingriff betroffen sind im geringen Ausmaß die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt werden durch Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes kompensiert.

Der flächige Kompensationsbedarf kann nicht allein durch Maßnahmen innerhalb des B-Plan-Gebietes gedeckt werden. Der Grund dafür ist neben dem Erhalt von Feldgehölzflächen und der damit verbundenen geringeren Ausnutzungen der Fläche Pflanzungen in Vorhabennähe und Vermeidung zusätzlicher Verschattungen.

Überschüssiger Kompensationsbedarf ist durch externe Maßnahmen in Höhe von 35.903,15 Flächenäquivalenten zu begleichen. Der Vorhabenträger hat einen Vorvertrag zur Reservierung der Ökopunkte abgeschlossen.

Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen, Gemeinde Bobitz

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz
„Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf“**

Auswertung

der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stand: 20. Oktober 2020



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
 Stabsstelle für Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
 Für die Gemeinde Bobitz
 Am Wehberg 17
 23972 Dorf Mecklenburg

Auskunft erteilt Ihnen Heike Gielow
 Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen
Telefon 03841 3040 6314 **Fax** 03841 3040 6314
E-Mail h.gielow@nordwestmecklenburg.de
Unsere Sprechzeiten
 Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Unser Zeichen
 Grevesmühlen.02.10.2020

2. Änderung Flächennutzungsplan der Gem. Bobitz im ZH mit B-Plan Nr. 14 „PV bei Lutterstorf“
 hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 24.08.2020, hier eingegangen am 31.08.2020

Sehr geehrte Frau Plieth,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gem. Bobitz im ZH mit B-Plan Nr. 14 „PV bei Lutterstorf“ mit Planunterlage im Maßstab 1:5.000, Planungsstand Juli 2020 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaulasträger . Straßenaufsichtsbehörde
	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	Kommunalaufsicht
FD Kataster und Vermessung	

Seite 1/6

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Kreislitz Wismar
 Rostocker Straße 76
 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
 Fax 03841 3040 6599
 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
 Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
 IBAN DE01 1405 1000 1000 0345 49
 BIC NOLADE21WIS
 CID DE46NWM00000033673

Stellungnahme 1: Landkreis Nordwestmecklenburg

Keine Abwägung erforderlich.

Inhalt der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Seite 2/5

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 75
23670 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NCLADE21WIS
CID DE46NWM00000033673

Inhalt der Stellungnahme

Anlage

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgendes hingewiesen:

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes verlangt die Untersuchung von Planungsalternativen eine Auseinandersetzung mit dem gesamten Gemeindegebiet. Daraus abgeleitet sind dann die städtebaulichen Gründe für die Wahl des Standortes, aus der sich die Änderung des Teilbereiches ergibt, zu benennen.

FD Bauordnung und Umwelt

Untere Wasserbehörde:

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Mit der 2. Änderung werden die bisherigen Altlastenverdachtsfläche sowie Fläche für Landwirtschaft in ein Sondergebiet Photovoltaik gewandelt. Aufgrund des Paralleleverfahrens wird erneut auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 14 verwiesen.

Untere Abfallbehörde: Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.

Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.

Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.

Es bestehen keine Hinweise oder Bedenken.

Seite 3/6

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 6599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE46NWMM00000033673

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis zu der Auseinandersetzung mit Planungsalternativen wird in der Begründung ergänzt.

Untere Bodenschutzbehörde: Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.



Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.



Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.



Es bestehen keine Hinweise oder Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde: Frau Schröder

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.



Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.



Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.



Nachforderungen



Folgende Hinweise werden aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht gegeben:

1. Natura 2000 / FFH

(Bearbeiter: Herr Höpel)

Erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) DE 2134-301 "Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg" durch Umsetzung der Planung sind nicht erkennbar.

Begründung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2134-301 "Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg". Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu

Die Hinweise zu Natura 2000 / FFH werden zur Kenntnis genommen.

beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. In die Betrachtung sind alle von Vorhaben ausgehenden Wirkungen, bau-, anlage- und betriebsbedingt, mit einzubeziehen. Dies trifft auch hinsichtlich möglicher kummulierender oder summierender Wirkungen durch andere Pläne oder Projekte zu. Da das Vorhaben nicht der unmittelbaren Verwaltung des Gebietes dient, ist daher der Nachweis der Verträglichkeit zwingend erforderlich.

Vom Vorhabenträger wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgelegt, die zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie von Erhaltungs- oder Entwicklungszielen des NATURA-2000-Gebietes auszuschließen sind. Diese Einschätzung wird mitgetragen.

2. Eingriffsregelung / Baumschutz

(Bearbeiterin: Frau Lindemann)

Die 2. Änderung des F-Plans der Gemeinde Bobitz beinhaltet die Umwandlung einer als Deponiestandort ausgewiesenen sowie für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Fläche zu einem Sondergebiet für Photovoltaik.

Zu den Belangen der Eingriffsregelung wird auf der Planungsebene des in diesem Zusammenhang stehenden B-Plans Nr. 14 „Photovoltaikanlage Lutterstorf“ Stellung genommen. Auf diese wird verwiesen.

Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

3. Artenschutz

(Bearbeiter: Herr Höpel)

Hinsichtlich artenschutzrechtlicher Anforderungen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz wird auf die detailschärfere Ebene des parallelen Bebauungsplanes verwiesen.

4. Biotopschutz nach § 20 Absatz 1 NatSchAG

(Bearbeiter: Herr Berchtold-Micheel)

Die Belange des gesetzlichen Biotopschutzes sind bereits abschließend geklärt worden. Die untere Naturschutzbehörde hat im Februar 2019 die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG für die Beseitigung eines Feldgehölzes erteilt.

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)

Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis

Nordwestmecklenburg Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000): Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a. Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope im Landkreis Nordwestmecklenburg.

Brandschutz

Untere Denkmalschutzbehörde

Auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen stelle ich fest:

Es sind keine Bau- und/oder Bodendenkmale nach heutigem Erkenntnisstand betroffen.

Hinweis:

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktage nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.

Kommunalaufsicht

Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.

Straßenbaulastträger

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

Seite 6/6

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
Fax 03841 3040 8599
E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
BIC NOLADE21WIS
CID DE48NWM00000033673

Die Hinweise zum Denkmalschutz werden zur Kenntnis genommen und sind im Begründungstext zur FNP-Änderung unter Kap. 4.2 enthalten.

Inhalt der Stellungnahme

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Für die Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeiter: Herr Bastrop
Telefon: 0385 588 89 161
E-Mail: johann.bastrop@afriam.mv-regierung.de
AZ: 120-506-105/20 (B-Plan)
120-505-026/20 (F-Plan)
Datum: 01.10.2020

nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), EM VIII 360, EM VIII 310

Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ im OT Lutterstorf der Gemeinde Bobitz i. V. m. der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB
Ihr Schreiben vom: 24.08.2020 (Posteingang: 31.08.2020)

Sehr geehrte Frau Kruse,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) i. V. m. dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung haben der 2. Entwurf des B-Plans Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ und der Entwurf zur 2. Änderung des FNPs der Gemeinde Bobitz jeweils bestehend aus Planzeichnung (Stand: Juli 2020) und Begründung vorgelegen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Fläche einer ehemaligen Mülldeponie. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,4 ha.

Im rechtswirksamen FNP der Gemeinde Bobitz wird der Vorhabenstandort derzeit als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine nachrichtliche Darstellung des De-

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afriam.mv-regierung.de

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme 2: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Dem Vorhaben wurde bereits in früheren Stellungnahmen zugestimmt; die Zustimmung gilt weiter.

Keine Abwägung erforderlich.

Inhalt der Stellungnahme

poniestandortes als Fläche, deren Boden mit erheblichen umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (Altlastenverdachtsfläche). Der FNP der Gemeinde Bobitz wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. In der 2. Änderung des FNPs soll der Vorhabenstandort als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden.

Die erneute Beteiligung ist notwendig, da der Vorhabenträger beabsichtigt die Modulflächen zu reduzieren und die Kompensationsfläche zu vergrößern.

Raumordnerische Bewertung

Dem Vorhaben wurde bereits mit den landesplanerischen Stellungnahmen vom 14.09.2018 und 25.02.2019 zugestimmt. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen gilt diese Zustimmung weiter fort. Die in diesem Rahmen erfolgte raumordnerische Bewertung trifft ebenfalls auf die 2. Änderung des Flächennutzungsplans zu.

Bewertungsergebnis

Der B-Plan Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ i. V. mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Johann Bastrop

Abwägungsvorschlag

Inhalt der Stellungnahme

WG: S10283, 2. Änd. FNP der Gemeinde Bobitz für den TB "PV..."

Betreff: WG: S10283, 2. Änd. FNP der Gemeinde Bobitz für den TB "PV Bobitz bei Lutterstorf"
Von: Juliane Kruse <j.kruse@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de>
Datum: 08.09.20, 08:13
An: "buero@plan-faktur.de" <buero@plan-faktur.de>

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>
Gesendet: Dienstag, 8. September 2020 07:38
An: Juliane Kruse <j.kruse@amt-dorfmecklenburg-badkleinen.de>
Betreff: S10283, 2. Änd. FNP der Gemeinde Bobitz für den TB "PV Bobitz bei Lutterstorf"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 24.08.2020 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kathrin Fleisch

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Dezernat Personal, Haushalt
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Tel. 03843/777-134
Fax 03843/777-9134

Allgemeine Datenschutzzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme 3: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V

Keine Abwägung erforderlich.



GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen Bauamt
Frau J. Kruse
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Ansprechpartner Frank Löbner
Telefon 0341/3504-422
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 01656/19
PE-Nr.: 08902/20
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
bitte unbedingt angeben!
Datum 27.08.2020

Gemeinde Bobitz, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf"

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:
Brief 24.08.2020 GDMCOM

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und Ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Stellungnahme 4: GDMcom

Keine Betroffenheit, keine Einwände.

Keine Abwägung erforderlich.

Inhalt der Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

PE-Nr. 08902/20 - 27.08.2020 - Seite 2 von 4

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.837627, 11.391350

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Gemeinde Bobitz, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf"**

Reg.-Nr.: 01656/19
PE-Nr.: 08902/20

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.
Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über das Auskunftsportal BIL (<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>)

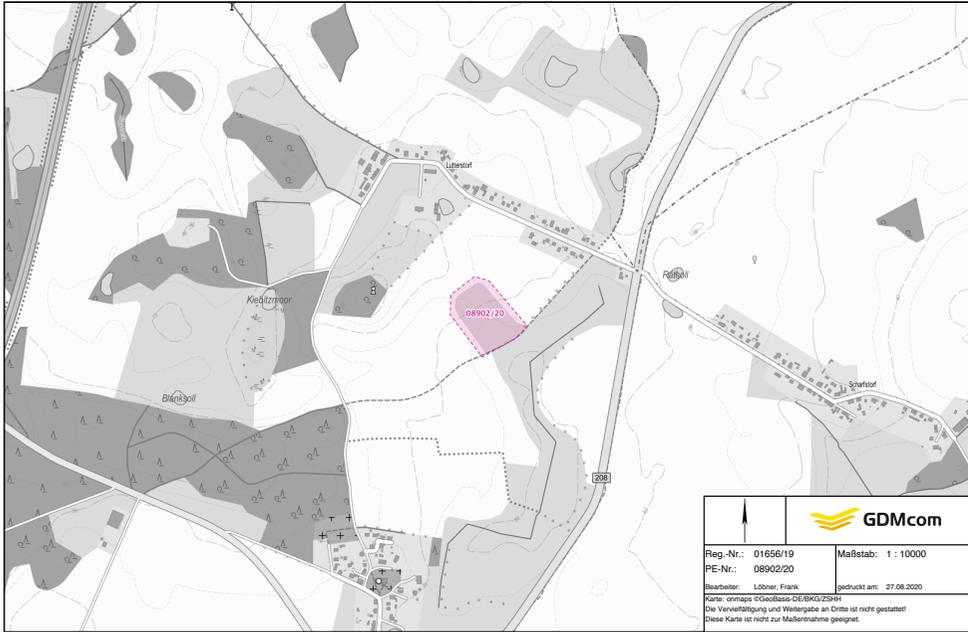
Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

Inhalt der Stellungnahme

PE-Nr. 08902/20 - 27.08.2020 - Seite 4 von 4



Abwägungsvorschlag

Inhalt der Stellungnahme

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Dorf-Mecklenburg-Bad Kleinen
z.H. Frau Kruse
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-249-20-5121-74008
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 17. September 2020

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich „Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf“

Ihr Schreiben vom 24.08.2020

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich „Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf“ mit einer Größe von 2,44 ha muss im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“ betrachtet werden. Ziel ist es die bisherige Fläche als Altlastenverdachtsfläche (Mülldeponie) und Fläche für die Landwirtschaft (ca. 2.000 m²) in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ umzuwandeln. Es werden keine Anregungen und Hinweise geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme 5: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

1. Landwirtschaft / EU-Förderangelegenheiten
Keine Anregungen und Hinweise

2. Integrierte ländliche Entwicklung
Keine Bedenken und Anregungen

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Die Beurteilung erfolgt durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige untere Naturschutzbehörde

3.2 Wasser

Keine wasserwirtschaftlichen Bedenken

3.3 Boden

Die Planungen wurden mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Die entsprechenden Auflagen wurden in die Entwurfsfassung übernommen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich

Keine Abwägung erforderlich.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Gemäß § 5 Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66; letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz u.a. zuständig für das Management und die Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Europäische Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung).

Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden. Im Übrigen ist nach § 6 NatSchAG M-V die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig. Hiermit gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise.

Das o.g. Vorhaben befindet sich im folgenden Natura 2000-Gebiet:

- Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA), DE 2134-301 „Kleingewässerlandschaft westlich von Dorf Mecklenburg“

Dieses Gebiet wurde gemäß Natura 2000-Gebiete Landesverordnung (GVOBl. M-V, 2011, S. 462) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V, 2018, S. 107, ber. S. 155) zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt. Zudem benennt die Landesverordnung den Schutzzweck und die Erhaltungsziele des Gebietes und ist somit die verbindliche Rechtsgrundlage für dieses Gebiet.

Für das Natura 2000-Gebiete wurde ein Managementplan erarbeitet, in den die Erhaltungsziele konkretisiert und die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festgelegt sind, mit denen die Erhaltungsziele erreicht werden. Die Managementpläne sind die verbindliche Handlungsgrundlage bzw. dienen als Fachgrundlage für die Entscheidungen der Naturschutzverwaltung. Sie sind auf der Homepage meines Amtes (<http://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/>) abrufbar und können als Fachgrundlage für die Erstellung der Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG genutzt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Die Beurteilung aller naturschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Prüfung der Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes erfolgt durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 25.02.2019. Weitere Ergänzungen sind derzeit nicht erforderlich.

Im Auftrag



Henning Remus

Inhalt der Stellungnahme



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

01059 Dresden

Amt Dorf Mecklenburg

Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

REFERENZEN vom 24. August 2020, Frau Kruse
ANSPRECHPARTNER PTI 23, Ute Glaesel AZ: PLURAL 272282 / 91810351 / Lfd.Nr. 519
TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 21. September 2020
BETRIFFT Gemeinde Bobitz, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Luttersdorf"

Sehr geehrte Frau Kruse,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im Planungsgebiet der 2. Änderung befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ute Glaesel

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin

Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme 6: Telekom

Keine Telekommunikationsanlagen im Plangebiet, keine grundsätzlichen Bedenken.

Keine Abwägung erforderlich.

Inhalt der Stellungnahme



LANDGESELLSCHAFT
Mecklenburg-Vorpommern mbH

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenseite 2a 19067 Leezen

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
Bauamt
Frau Kruse
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Im Unternehmensverbund mit
LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Gut Dummerstorf GmbH

Zentrale Lindenseite 2a 19067 Leezen
Telefon +49 (0) 3866 404-0 Telefax +49 (0) 3866 404-490
E-Mail landgesellschaft@lgrmv.de Internet www.lgrmv.de

Leezen, 31. August 2020
AZ: 4290-0369 Th
AZ bitte stets angeben
Bearbeiter: Herr Thon
☎ (03866)404-154

Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“, 2. Entwurf, Juli 2020 sowie 2. Änderung des FNP der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich „Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf Ihre Schreiben vom 24.08.2020 zum Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“, 2. Entwurf, Juli 2020 sowie zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich „Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf“, möchten wir Ihnen mitteilen, dass Belange der Landgesellschaft und auch des Landes Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der von uns verwalteten Flächen nicht berührt werden.

Unsererseits bestehen keine Einwände, Hinweise und Anregungen werden nicht gegeben. Da nicht alle Flurstücke, die sich im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern befinden, durch die Landgesellschaft verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der vorgenannten Aussage landeseigene Flurstücke betroffen sind.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH


i.A. Nienkarken


i.A. Thon

Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Til Bachhaus, Minister für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg - Vorpommern

Geschäftsführung: Volker Bruns (Diplomagrar-Ingenieur), Daniela Degen-Leske (Ass.jur.)

Sitz der Gesellschaft Leezen, Amtsgericht Schwenn, HRB 944, Steuer-Nr. 090/126/00019, Gläubiger-ID DE74ZZ200000125610

Sparkasse Mecklenburg-Schwenn, IBAN: DE30 1405 2000 0339 9905 03 BIC: NOLADE21LWL

Deutsche Kreditbank, IBAN: DE64 1203 0000 0000 2231 66 BIC: BYLADEM 1001

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist ein beschränktes Haftungsgesellschaft mit dem Sitz in Leezen, Mecklenburg-Vorpommern. Die Geschäftsführung besteht aus den Herren Dr. Til Bachhaus, Minister für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Volker Bruns (Diplomagrar-Ingenieur), Daniela Degen-Leske (Ass.jur.), Nienkarken, Amtsgericht Schwenn, HRB 944, Steuer-Nr. 090/126/00019, Gläubiger-ID DE74ZZ200000125610, Sparkasse Mecklenburg-Schwenn, IBAN: DE30 1405 2000 0339 9905 03 BIC: NOLADE21LWL, Deutsche Kreditbank, IBAN: DE64 1203 0000 0000 2231 66 BIC: BYLADEM 1001.



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1139 - 18481 Stralsund

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
für die Gemeinde Bobitz
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 44
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

14. Sep. 2020

AV	LVB	FIN	OSc	EA	ZD	Bz
				<i>[Signature]</i>		

Reg.Nr. 2563/20
Az. 506/13074/448-20

Ihr Zeichen / vom
8/24/2020

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
61 21 44

Datum
9/9/2020

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich "Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf"

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wählenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

[Signature]
Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzhinweise: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1a DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSD M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund Postfach 1139 18439 Stralsund
Fon: 03831 / 61 21 -0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Stellungnahme 8: Bergamt Stralsund

Keine Einwände oder ergänzenden Anregungen.

Keine Abwägung erforderlich.

Straßenbauamt Schwerin

EINGEGANGEN

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Seite 1 von 1

02. Okt. 2020

AV	LVB	FIN	OSo	BA	ZD	Bgr
----	-----	-----	-----	----	----	-----



☐ Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin ☐

Gemeinde Bobitz
über
Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen

Bearbeiter: Herr Jefremow
Telefon: 0385 588 81148
Telefax: 0385 588 81800
E-Mail: Marcel.Jefremow@stv.mv-regierung.de

Der Amtsvorsteher

Geschäftszeichen: 2114-512-00-2020/088-144a

Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Datum: 29. September 2020

Stellungnahme

zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz
-Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz“-

Ihr Schreiben zur förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz bestehen aus Sicht des Straßenbauamtes Schwerin in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.
Liegenschaften der Straßenbauverwaltung sind nicht direkt betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Greßmann

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 160 142
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19091 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 81010
Telefax: 0385 / 588 81800

E-Mail: ssa-an@stv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: <http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz/>.

Stellungnahme 9: Straßenbauamt Schwerin

Keine Bedenken.

Keine Abwägung erforderlich.

Amt Dorf Mecklenburg - Bad Kleinen, Gemeinde Bobitz

Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaik Bobitz

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz
„Photovoltaik Bobitz bei Lutterstorf“**

Auswertung

der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Nachtrag zur Abwägung
Eingegangene Stellungnahmen nach Fristende

Inhalt der Stellungnahme



Zweckverband Wismar • Dorfstraße 26 • 23972 Lübow
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
-Der Amtsvorsteher-
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



Körperschaft des öffentlichen Rechts
— Die Verbandsvorsteherin —

Anschluss- und Gestattungswesen
Sachaukunft: Frau Meier
Bearbeiter: Frau Meier
Telefon: 03841/7830 52
Fax: 03841/780407
e-Mail: s.meier@zvwis.de

Ihr Bearbeiter: Frau Kruse

Lübow, den 09.11.2020

Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Bobitz,, Photovoltaikanlage Bobitz“, Bereich Lutterstorf, 2. Entwurf, Juli 2020

- Erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB
- 2. Entwurf v. Juli 2020

Reg.-Nr. 477/2018
Az. 3 – 13 – 1 – 07 - B

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar v. 10.06.2020, der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung (6.ÄSWS) v. 1. Dezember 2011, sowie unserer Stellungnahme vom 07.03.2019 zum 1. Entwurf, stimmen wir vorliegenden Unterlagen, unter folgenden Bedingungen, grundsätzlich zu:

- geplante Nutzung: Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik Freiflächenanlage“
- Gemarkung Lutterstorf, Flur 1, Flurstück 12/2

Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung

Im direkten Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Wismar.
Der Bau von Zufahrtsstraßen ist dem Zweckverband Wismar gesondert anzuzeigen, da evtl. in diesen Bereichen befindliche Leitungen nicht in ihrer Überdeckung verändert werden dürfen.

Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken

Die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschzwecken gilt im Rahmen der mit der Gemeinde Bobitz abgeschlossenen Vereinbarung vom 23.05./07.06.2017 für den Ortsteil Lutterstorf als gesichert. Im unmittelbaren Bereich des Flurstückes 12/2 sind keine Hydranten vorhanden.

Telefon: 03841/7830-0 Zentrale
03841/7830-10 Geschäftsführung
03841/7830-27 Verbrauchsabrechnung
03841/7830-30 MB Wasser
03841/7830-40 MB Abwasser
03841/7830-50 Anschluss- und Gestattungswesen
03841/7830-60 MB Fernwärme
Telefax: 03841/780407
E-Mail: info@zvwis.de

Steuer-Nr.
079/133/80635
Bankverbindungen
Deutsche Kreditbank AG Schwerin
IBAN DE83 1203 0000 0000 2022 42 - BIC BYLA DEM 1001
Sparkasse Mecklenburg Nordwest
IBAN DE98 1405 1000 1000 0066 26 - BIC NOLA DE 21 WIS
Commerzbank Wismar
IBAN DE93 1304 0000 0359 6111 00 - BIC COBA DE FFXXX

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es ist keine Abwägung erforderlich.



Zweckverband Wismar • Dorfstraße 28 • 13972 Lübow
 Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
 -Der Amtsvorsteher-
 Am Wehberg 17
 23972 Dorf Mecklenburg



Körperschaft des öffentlichen Rechts
— Die Verbandsvorsteherin —

Anschluss- und Gestattungswesen
 Sachauskunft: Frau Meier
 Bearbeiter: Frau Meier
 Telefon: 03841/7830 52
 Fax: 03841/780407
 e-Mail: s.meier@zvwis.de

Ihr Bearbeiter: Frau Kruse

Lübow, den 09.11.2020

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz für den Teilbereich Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Bobitz, Photovoltaikanlage Bobitz bei Lutterstorf Entwurf, Juli 2020

- Förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 2 BauGB

Reg.-Nr. 308/2009
Az. 3 – 13 – 1 – 07 - B

Sehr geehrte Damen und Herren,
 auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar v. 10.06.2020, der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000 in der Fassung der 6. Änderungssatzung (6.ÄSWS) v. 1. Dezember 2011, sowie vorangegangenen Stellungnahmen zum F-Plan, stimmen wir vorliegenden Unterlagen, unter folgenden Bedingungen, grundsätzlich zu:

Für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche sich auf das Gebiet des o.g. Bebauungsplanes bezieht, gelten die Festlegungen aus unseren Stellungnahmen im Rahmen der Träger öffentlicher Belange zu dieser Satzung.

Mit freundlichen Grüßen
 Zweckverband Wismar

i.A. Sabine Meier
 Leiterin Anschluss- und Gestattungswesen

Telefon: 03841/7830-0 Zentrale
 03841/7830-10 Geschäftsführung
 03841/7830-27 Verbrauchsabrechnung
 03841/7830-30 MB Wasser
 03841/7830-40 MB Abwasser
 03841/7830-50 Anschluss- und Gestattungswesen
 03841/7830-60 MB Fernwärme
Telefax: 03841/780407
E-Mail: info@zvwis.de

Steuer-Nr. 079/133/80635
Bankverbindungen
 Deutsche Kreditbank AG Schwerin
 IBAN DE83 1203 0000 0000 2022 42 · BIC BYLA DEM 1001
 Sparkasse Mecklenburg Nordwest
 IBAN DE98 1405 1000 1000 0066 26 · BIC NOLA DE 21 WIS
 Commerzbank Wismar
 IBAN DE93 1304 0000 0359 6111 00 · BIC COBA DE FFX0

Es ist keine Abwägung erforderlich.